

31. März 2026

1KOMMA5° fordert schnelle Marktintegration statt starrer Festvergütung

Die Bundesregierung plant, die Förderung für kleine Photovoltaikanlagen abzuschaffen. Dies geht aus einem **Hausentwurf des Wirtschaftsministeriums zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)** hervor. 1KOMMA5° unterstützt den Kerngedanken: Auch Kleinanlagen sollen konsequent und zeitnah in den Strommarkt integriert werden. Die klassische Einspeisevergütung sollte durch ein technologieoffenes, marktbasierendes Modell ersetzt werden.

Marktintegration braucht funktionierende Prozesse

Damit dieser Systemwechsel praxistauglich gelingt, müssen zunächst die operativen Voraussetzungen geschaffen werden. Derzeit **fehlen bei vielen Verteilnetzbetreibern skalierbare und massentaugliche Prozesse für die Direktvermarktung** im Kleinanlagensegment. Wenn die Politik Gesamtkosten senken und Effizienz steigern will, muss sie hier ansetzen. Solange diese Strukturen nicht zuverlässig funktionieren, darf der Übergang nicht zulasten der Anlagenbetreiber gehen. Deshalb sind geeignete Brückeninstrumente erforderlich. Wir formulieren **vier zentrale Forderungen** für einen fairen und technologieoffenen Markt:

1. Klarer Pfad in die Direktvermarktung – mit verbindlichen Meilensteinen

Die EEG-Vergütung sollte möglichst zügig auslaufen. Dafür braucht es einen Übergang, der Vertrauen bei Endkunden und Finanzierungsgebern schafft und Risiken begrenzt. Im ersten Schritt sollte **das Marktprämienmodell beibehalten werden, bis gemeinsam mit den Verteilnetzbetreibern dauerhaft wirtschaftliche, skalierbare und verlässlich funktionierende Prozesse etabliert sind**. Verteilnetzbetreiber sollten bis spätestens 2029 nachweisen, dass mindestens 80 % der angemeldeten Neuanlagen „DV-ready“ sind.

Die Direktvermarktung kann erst beginnen, wenn ein Smart Meter installiert ist und Daten-, Bilanzierungs- und Abrechnungsprozesse stabil funktionieren. **In der Praxis kann ein verlässlicher Datenfluss bis zu 12 Monate dauern.**

Zur Entlastung der Verteilnetzbetreiber und zum Schutz der Kunden sollte das **Übergangsgeld (Durchleitungs-Marktwert Solar) auf den einheitlichen anzulegenden Wert von 6,2 ct/kWh angehoben** werden. Es sollte jedoch **nur gezahlt werden, wenn Anlagen zur Direktvermarktung angemeldet** sind. Spätestens ab 2029 oder nach der ersten erfolgreichen Abrechnung wechseln

1 KOM MA 5°

die Anlagen in das Marktprämienmodell. **Ein automatischer Vergütungsstopp beim Einbau eines Smart Meters ist abzulehnen.** Er setzt Fehlanreize, begünstigt das Verharren im Status quo und stellt nicht sicher, dass die erforderlichen Marktprozesse tatsächlich funktionieren.

2. Level Playing Field für alle Erzeuger

Große Wind- und Solarparks sichern ihre Investitionen über die Marktprämie ab. Für Ausschreibungsanlagen < 25 kWp sind Förderungen von bis zu 10 ct/kWh vorgesehen. Kleine PV-Anlagen würden künftig vollständig dem Marktpreisrisiko ausgesetzt. Die Annahme, dass Dachanlagen dagegen allein durch Eigenverbrauch wirtschaftlich sind, ist vor dem Hintergrund der neuen Netzentgeltsystematik der Bundesnetzagentur unklar.

Wir fordern daher die **Gleichbehandlung aller Anlagengrößen in einem marktbasieren System.** Die Nutzung der Marktprämie muss unabhängig von der Anlagengröße möglich sein. Marktintegration darf nicht von der Anlagengröße abhängen.

3. Keine Restriktionen für steuerbare Anlagen ohne Förderung

Ein funktionierender Markt setzt voraus, dass Betreiber an allen relevanten Strommärkten teilnehmen können – ohne zusätzliche regulatorische Einschränkungen. Anlagen, die ordnungsgemäß vermarktet werden oder nach §14a technisch steuerbar sind, dürfen **keinen pauschalen Einschränkungen** unterliegen. Das heißt insbesondere:

- keine starre 50-Prozent-Kappung bei Neuanlagen (§ 9 Abs. 2b EEG-Entwurf)
- kein Nachweis der Steuerbarkeit für die Direktvermarktung (§10b EEG-Entwurf)
- keine pauschalen Eingriffe bei negativen Strompreisen für direktvermarktete Neuanlagen
- keine Netzentgelte auf zwischengespeicherten Strom (*BNetzA-Festlegung*)
- keine Beschränkung der Speichergröße auf 20 kWh durch Länderbaurecht (*EltBauVO*)

4. EEG-Kosten dort senken, wo der größte Hebel liegt: im Bestand

Der Gesetzentwurf lässt das **größte Kostensenkungspotenzial unberücksichtigt: ältere Bestandsanlagen mit hohen Einspeisetarifen.** 1KOMMA5° sieht hier allein für die EEG-Jahrgänge des letzten Jahrzehnts ein **Einsparpotenzial von 15,5 Mrd. Euro** für den Bundeshaushalt bis 2035.

Dazu schlagen wir ein **freiwilliges Wechselprogramm** von der Einspeisevergütung in ein marktbasierendes Modell (sonstige Direktvermarktung) vor. Durch den Wechsel sinken die staatlichen Förderkosten. Ein Teil der frei werdenden Mittel kann gezielt als „**Flex-Investitionsprämie**“ eingesetzt werden, etwa für die Nachrüstung von Speichern. So entsteht ein **Win-win für Kunden und Staat:** Der Haushalt wird entlastet, ohne den finanziellen Nutzen der Anlagenbetreiber zu mindern.

Netzpaket: Vereinfachen statt verteuern

Auch im zeitgleich veröffentlichten "Netzpaket" werden Prozessvereinfachungen außer Acht gelassen und neue Hürden für Kunden geschaffen. 1KOMMA5° identifiziert zwei zentrale Bereiche für Verbesserungen:

1. Klare Vorgaben, spürbare Konsequenzen

Während das Netzpaket die Ansprüche an den Netzausbau entschärft, bleiben stärkere Vorgaben an den Netzbetrieb außen vor. Zwar können oben vorgeschlagene Übergangsgelder den Weg in die Direktvermarktung für Kunden absichern, nachhaltige Prozessverbesserungen brauchen jedoch **klare Fristen und finanzielle Konsequenzen**. Wenn Verteilnetzbetreiber oder Messstellenbetreiber diesen Fristen nicht nachkommen, muss das Gesetz **einfach durchsetzbare Entschädigungszahlungen vorsehen**. Zudem müssen klarere Vorgaben bei der Digitalisierung, etwa die **Pflicht zu standardisierten Schnittstellen bei Netzbetreiberportalen** (§17 EnWG), Prozesse automatisierbarer und kostengünstiger machen.

2. Keine Baukostenzuschüsse für bestehende Netzanschlüsse

Der vorgeschlagene **Baukostenzuschuss** gemäß §17 EEG-Entwurf suggeriert aufgrund seiner offenen Formulierung, dass Netzbetreiber künftig auch PV-Anlagen an bestehenden Verbrauchsanschlüssen („Prosumer“) mit einem Baukostenzuschuss belegen dürften. Dies wäre sinnwidrig, da kein neuer Netzanschluss geschaffen wird, sondern der bestehende Anschluss lediglich zusätzlich zur Einspeisung genutzt wird. Die Netzinfrastruktur ist also bereits finanziert. Zugleich hätte dies spürbare **Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit**: Bei heute üblichen Baukostenzuschüssen für den Verbrauch würden für eine durchschnittliche PV-Anlage zusätzliche Einmalkosten von rund 1.000 Euro entstehen.

Um einen Flickenteppich unterschiedlicher Netzbetreiberpraktiken nach Inkrafttreten des Gesetzes zu vermeiden, sollte der **Baukostenzuschuss erst nach einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur erhoben werden dürfen**. Zudem sollten **bestehende Verbrauchsanschlüsse ausdrücklich ausgenommen** werden.